Zeitschrift: Die Berner Woche in Wort und Bild : ein Blatt für heimatliche Art und

Kunst

Band: 16 (1926)

Heft: 26

Rubrik: Frau und Haus

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 12.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch



* Frau und Haus *

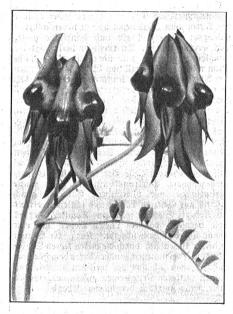


Bilder aus unferem Botanischen Garten.



Reimende Rakosnuß.

Mus ben in der großen Frucht borratigen Nahr-Beit die Rug Nahrung oder Waffer aufnimmt.



Auftralische Brachtwicke.

Diefe fremde Wickenart hat im Ratteenhaus ftoffen vermag in 1-2 Jahren eine meterhohe Aufstellung gefunden und erfreut mit ihren aufjunge Kolospalme zu erwachsen, ohne daß in der sallend geformten und gefärbten Blüten seit Mofallend geformten und gefärbten Blüten feit Mo-naten die Besucher.

Die Berhütung ber Seimatlofigfeit von Schweizerinnen.

Das eidgenössische Justiz- und Polizeisbepartement hat im Einverständnis mit dem eidgenössischen politischen Departe= ment für die Behandlung von Fällen, in denen eine Schweizerin unter gewissen Boraussetzungen trot Seirat mit einem Ausländer ihr Schweizerbürgerrecht behalten kann und ihre ehelichen Rinder Schweizerbürger werden, Richtlinien aufgestellt, deren Inhalt wir dem Fachblatt "Der Zivilstandsbeamte" (Berlag Art. Institut Drell Füßli, Zürich) entnehmen.

1. Durch die Che mit einem Ausländer verliert die Schweizerin ihr Schweizers bürgerrecht nur dann, wenn sie mit dem Cheschluß die Staatsangehörigkeit des Chemannes erwirbt. Sie behält dagegen ihr Schweizerbürgerrecht (Kantons und Gemeindebürgerrecht), wenn sie einen staatenlosen Mann heiratet, oder wenn das heimatliche Recht des ausländischen Ehemannes die Ehe nicht als güttig anerkennt (und nur solange diese Nicht-anerkennung andauert), oder wenn sie nach dem heimatlichen Rechte des ausländischen Ehemannes dessen Nationalischen Siehen Mationalischen Mation tät durch die Che nicht erwirbt. (Dies ist der Fall nach dem Rechte der Türkei, der Bereinigken Staaten von Nordameder Verennigten Staaten von Kordamerika, Argentiniens, Chiles und Urusguans.) In allen diesen drei Fällen bleibt eine solche Schefrau Schweizerin auch dann, wenn sie später eine fremde Staatsangehörigkeit, sei es diesenige des Chemannes oder eine andere, erhält; Verlust des Schweizerburgerrechtes tritt für eine solche Khokrott nur ein infolge durch die zuständige Kantonsbehörde) oder wenn sie durch eine neue Heirat mit einem Ausländer dessen Staatsangehörigkeit erwirbt.

2. Die Kinder aus der Ehe einer Schweizerin, die nach Ziffer 1 ihr Schweizerbürgerrecht behalten hat, wers den als Schweizer geboren, sofern sie nicht mit der Geburt eine andere Staatsangehörigkeit erwerben. Durch diesen Grundsat sollen Beimatlosenfälle vermieden werden, weshalb er nur gilt, wenn sonst das Kind staatenlos wäre. Die Fälle, in denen das eheliche Rind Die Falle, in seinen das eheligie Kind das schweizerische Seimatrecht seiner Mutter (nicht das ausländische seines Baters) erwirbt, sind folgende: Der Ba-ter ist zur Zeit der Geburt des Kindes staatenlos und das Kind erwirbt nicht die Staatsangehörigkeit im Geburts-lande. lande; das Rind erwirbt trop ehelicher Abstammung das Seimatrecht ausländischen Baters nicht und

nicht dassenige im Geburtslande.
Maßgebend ist immer der Zeitpunkt der Geburt. Erhält das Kind in diesem Zeitpunkt eine fremde Staatsangehörigkeit, sei es die des Baters oder die hörigkeit, sei es die des Baters oder die des Geburtslandes, so ist es nicht Schweizerbürger; es wird auch nicht Schweizer; wenn es nachträglich staaten= los würde aus irgend einem Grunde. das Rind als Schweizer geboren, behält es sein Schweizerbürgerrecht bis zum Eintritt eines normalen Ber-lustgrundes (Berzicht und daherige EntStaatsangehörigkeit des Vaters worben).

Die Stellung der Frau in ber Armen= pflege.

Am 7. Juni, anläßlich der schweize rischen Armenpflegerkonferenz wurde auch das Thema "Die Stellung der Frau in der Armenpflege" behandelt. Referent war Pfarrer Lörtscher-Bern; ergänzende historisch-statistische Mitteilungen brachte Pfarrer Wild-Zürich, ebenso Angaben über die Ausbildung der Frau für die Armenpflege Fräulein Fierz-Zürich. Das vorgelegte umfassende Material ergab den bestimmten Eindruck, daß schon bis-her die Arbeit der Frauen in der Ar-menpflege erfreuliche Erfolge auszuweisen hat. Die Armenpfleger-Konserenz kam zu der Schlußnahme, es sei die Einju det Schugnanne, es jet die Einstellung von Fürsorgerinnen in der Armenpflege, wie sie an einzelnen Orten, bereits bestehen, sehr zu befürworten. Die Konferenz wird in diesem Sinne einen Schritt bei dem schweizerischen Städtetag unternehmen.

Das Berliner Polizeipräsidium beabsichtigt, dennicht auch in Beamtenstellen der Kriminalpolizei Frauen zu beschäftigen, die aber als Wohlfahrtspflegerinnen staatlich anerkannt werden müssen. Zunächst dürften Rriminal=Sefretär= innen, später erst Rinnen ernannt werden. Rriminalfommiffar-

Ralte Gierfpeifen.

(Aus "Fliegende Kochbücherei", Berlag Orell Fügli, Zürich.)

Befüllte Gier

Befüllte Gier

8 hartgekochte, halbierte Gier erhalten statt der Dotter eine Fülle von gewiegtem Geslägel oder Fleischresten, vermischt mit 4 Sigelb, Schnittslauch, sein gehackten Worcheln, oder Sarbellen, Essig und Salz. Dann legt man die gefüllten Gier zusammen, als wären sie noch ganz, schneidet ihnen das Spitzchen ab und stellt sie aufrecht it eine Schüssen, und überstreut die Sier mit kresselatat, Radieschen, und überstreut die Sier mit seinz gehacktem Schinken. Aus den übrigen 4 Dottern, etwas Senf, Del, Ssig, Salz und Zitronensaft rührt man eine pikante Sauce und serviert sie dazu. dazu.

Mayonnaife-Gier.

Bon hart getochten Giern wird das Eigelb herausgenommen, mit Sarbellen und Butter passiert, mit dieser Masse wieder das Ei gefüllt und mit einem Sarbellenring garniert. Man legt die gefüllten Gier auf eine Glasschüffel, übergießt sie mit inzwischen bereiteter Mayonnaise und stellt das Ganze dann kalt. Mit Tomatenscheiben und geschnittenen Radieschen garnieren.

Spargelgerichte

(italienische Urt).

Spargel wird gewaschen, mit einem seinen Messer am Ropf sehr dunn, nach unten zu stärter geschält, in gleichmäßige, gleichlange Stangen geschnitten, in Bündel von 5—6 Stückzusammengebunden und in tochendem Salzwasser mit einem Stückhen Zucker in ca. 20—30 Minuten gekocht. Vorsichtig herausgehoben, beseitigt man das Garn und läßt ihn auf einem Tuche ab-Staatsangehörigkeit, sei es diesenige des Ehlung durch die zuständige Kantons Gemannes oder eine andere, erhält; behörde, oder die angebliche Staaten die Köpfe alle in die Witte gekept, gibt gutes Berlust des Schweizerbürgerrechtes tritt sür eine solche Ehefrau nur ein infolge ausdrücklichen Berzichts (und Entlassung Geburt die nun bekannt gewordene Artischocken wird der Spargel garniert.